

Stadt Karlsruhe
Stadtkämmerei
Abteilung Kommunale Steuern
Stand: September 2025

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt über die Erhebung einer Vergnügungsteuer (Vergnügungsteuersatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17 März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe in seiner öffentlichen Sitzung am 21. Oktober 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungsteuersatzung) vom 23. Mai 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2022 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Die Steuer auf Spielgeräte und Spieleinrichtungen beträgt
- a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 25 % des monatlichen Einspielergebnisses, mindestens jedoch je Gerät und Kalendermonat
 - in Spielhallen 170,00 Euro
 - an anderen Aufstellorten 85,00 Euro
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit je Gerät und Kalendermonat
 - in Spielhallen 150,00 Euro
 - an anderen Aufstellorten 75,00 Euro
 - c) für Spieleinrichtungen i. S. von § 1 Abs. 2 b je Spieleinrichtung und Kalendermonat 500,00 Euro“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Ausgefertigt:
Karlsruhe,

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister